

**Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ vom 28. April 2014**

Aufgrund von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 10. Juni 2011 (SächsABl. S. 1168) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ in ihrer Sitzung am 25.04.2014 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

- (1) In § 2 Abs. 1 und in § 2 Abs. 2 wird das Wort „Erlbach-Kirchberg“ gestrichen.
- (2) § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Dem Verband obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach §§ 54 bis 56 WHG und §§ 48 bis 51 SächsWG in den Gebieten seiner Mitglieder nach § 2 Abs. 2. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Verbandes sind keine Anlagen des Verbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.“
- (3) § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Bei mehr als 1.000 Einwohnern erhält das Mitglied je angefangene weitere 1.000 Einwohner eine weitere Stimme dazu. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des Vorjahres auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Sofern ein Mitglied nicht mit allen Ortsteilen im Verband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen der in § 2 Abs. 2 genannten Gebiete des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach den Angaben der zuständigen Meldebehörden ebenfalls zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Auf ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl entfallen; seine Stimmenzahl wird entsprechend gekürzt.“
- (4) § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten werden und die Vertreter auch stimmberechtigt sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

(5) § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von den Vertretern von mindestens einem Fünftel der Stimmen aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.“

(6) Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.“

(7) Dem § 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann die Verbandsversammlung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht.“

(8) § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, den Abschluss von Rechtsgeschäften oder Vergleichen, Stundungen, Erlasse, Niederschlagungen und vergleichbare Betätigungen, wenn der Wert im Einzelfall mindestens 250.000 EUR beträgt;“

(9) § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 15 wird wie folgt gefasst :

„15. Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung;“

(10) § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 16 wird wie folgt gefasst :

„16. ein Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 51 Abs. 1 und 2 SächsWG.“

(11) § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst :

„Beschlüsse, welche zu Sachverhalten der Nummern 1., 2., 11. und 12. gefasst werden, bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.“

(12) § 7 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Verbandsvorsitzende entscheidet über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, den Abschluss von Rechtsgeschäften oder Vergleichen, Stundungen, Erlasse, Niederschlagungen und vergleichbare Betätigungen, wenn der Wert im Einzelfall unter 250.000 EUR liegt.“

(13) § 7 Abs. 10 wird aufgehoben.

(14) § 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband richtet zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle ein und beschäftigt eigene hauptamtliche Bedienstete. Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, entscheidet die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen allein. Der Verbandsvorsitzende entscheidet allein, soweit die Verbandsversammlung ihm diese Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.“

(15) § 12 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

(16) § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.“

(17) § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung ‚Freie Presse‘, Lokalausgaben Glauchau, Stollberg und Hohenstein-Ernstthal.“

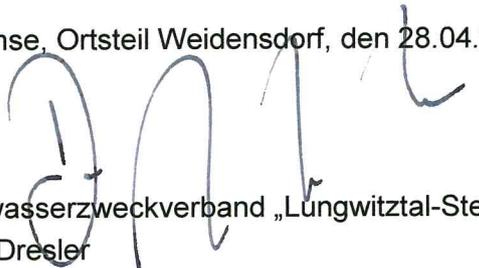
(18) § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

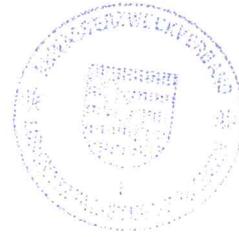
„Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Remse, Ortsteil Weidensdorf, den 28.04.2014


Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“
Dr. Dresler
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.